

Genossen, wie mehrfach angedeutet¹, nicht durchaus und ganz identisch und gleichlaufend miteinander gewesen sein, Todus ist ja auch 1082/83 in der Stadt von Einfluss und nur im Herzen anselmisch gewesen, hat sich äusserlich mit dem Regiment des Petrus abgefunden. Aber nach der ausführlichen Darstellung bei Rangerius ist es doch unwahrscheinlich, dass dasselbe zwischen Petrus und Bardus stattgefunden hat, und also anzunehmen, dass 1088 bei der Rückkehr des Bardus sein Gegner Petrus die Stadt hat verlassen müssen². Dann wird doch vermutlich auch damals Bischof Gotfried in die Stadt eingezogen sein, wenn auch immerhin eine Art Zwischenzustand nicht ganz ausgeschlossen wäre, ein Stadtreiment zunächst einmal als solches die Macht in Lucca ergriffen und sich kirchlich nach keiner Seite ganz entschieden festgelegt hätte; aber sehr wahrscheinlich ist das wohl kaum. Nun ist dennoch Bischof Gotfried 1091 mit neun Mitgliedern seines Domkapitels ausserhalb von Lucca in Pescia, dem Zufluchtsort des Bardus und seiner Genossen, urkundlich bezeugt³, es fragt sich, wie das zu erklären ist. Möglich wäre, dass er nach 1088/89 abermals aus Lucca vertrieben worden wäre und sich mit seinen Anhängern nach Pescia zurückgezogen hätte. Aber in der Urkunde steht keine Bemerkung nach der Art der Worte: 'quamvis modo iniuste inde sint exiliati' in derjenigen von 1084, nichts deutet auf einen solchen Zustand hin. Der Bischof trifft in Pescia, das damals zur Diözese Lucca gehörte⁴, Verfügung über Kirchengut zu gunsten des Frauenklosters San Frediano in Tolli, er nimmt auf keine Beschränkung seiner Verfügungsgewalt oder zu erwartende Verhinderung ihrer Durchführung irgendwelchen Bezug. Und aus der Anwesenheit von neun Mitgliedern des Domkapitels fern von Lucca darf man auch nicht auf ihre Verbannung schliessen. Kanoniker und Kapitel waren ja allerdings in erster Linie zur Residenz verpflichtet und mussten am Orte ihrer Kirche sein⁵, aber daneben lag

1) Vgl. oben besonders S. 536. 2) Woraufhin Baronius die Bulle Urbans II. (J.-L. 5536), durch die er Bischof Gotfried ein mildes Verfahren gegen die Mörder von Exkommunizierten empfiehlt, ins Jahr 1089 setzt, ist, wie oben (S. 544, N. 3) erwähnt, leider nicht zu ersehen. Sachlich passt dieser Ansatz recht gut zu diesen Anzeichen und Aussagen der Urkunden. 3) Mem. e docum. . . . di Lucca 4, 2, p. 157 ff., n. 90. 4) Kehr, Italia pontificia 3, p. 386. 5) Vgl. den Artikel 'Kapitel' von Hinschius-Hauck in PRE⁹ 10, 35—43, besonders S. 41 f.